

Bestellschein BikeRoof

(Preis- und Bestellliste, Produktbeschreibung und AGBs B2B beiliegend)

Hiermit bestelle ich nach beiliegender Preis- und Bestellliste die in der BikeRoof-Beschreibung (ebenfalls in der Anlage) abschließend beschriebenen BikeRoof Elemente.

Besteller:

Lieferanschrift:

Rechnungsanschrift:
(falls abweichend)

Tel. (für Lieferavis):

Fax:

E-Mail:

Gewünschte Farbe:

Ablauf Dachwasserrinne ☐ rechts ☐ links

AGB /
Datenschutzerklärung

☐ Ich habe die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB B2B) der E. Hufnagel GmbH sowie die Datenschutzerklärung gelesen und bin damit einverstanden.

Ort

Datum / Unterschrift / Stempel

Anlagen: Preis- und Bestellliste (Stand: 01.03.2022)
BikeRoof-Beschreibung
AGB B2B (Stand: 01.02.2019)

Datenschutzerklärung (Stand 01.05.2018) über www.e-hufnagel.de abrufbar

Preis- und Bestellliste BikeRoof

(Stand: 01.03.2022)

Element	Best.Nr.	VK netto	VK inkl. 19% USt.	Bestellmenge	Gesamtpreis netto
BikeRoof, 150 cm	11155	1.750,00 €	2.082,50 €		
BikeRoof, 200 cm	11205	1.950,00 €	2.320,50 €		
BikeRoof, 250 cm	11255	2.250,00 €	2.677,50 €		
Pulverbeschichtung in Standard-RAL-Farbe, 150 cm	20155	360,00 €	428,40 €		
Pulverbeschichtung in Standard-RAL-Farbe, 200 cm	20205	400,00 €	476,00 €		
Pulverbeschichtung in Standard-RAL-Farbe, 250 cm	20255	440,00 €	523,60 €		
Rückwand, 150 cm	6155	180,00 €	214,20 €		
Rückwand, 200 cm	6205	200,00 €	238,00 €		
Rückwand, 250 cm	6255	240,00 €	285,60 €		
Seitenwand, links	5105 L	225,00 €	267,75 €		
Seitenwand, rechts	5105 R	225,00 €	267,75 €		
Dachwasserrinne, 150 cm/gepulvert	7155	150,00/180,00 €	178,50/214,20 €		
Dachwasserrinne, 200 cm/gepulvert	7205	168,00/206,00 €	199,92/245,14 €		
Dachwasserrinne, 250 cm/gepulvert	7255	185,00/231,00 €	220,15/274,89 €		
Wetterschutzplane, 150 cm	8155	300,00 €	357,00 €		
Wetterschutzplane, 200 cm	8205	340,00 €	404,60 €		
Wetterschutzplane, 250 cm	8255	380,00 €	452,20 €		
Sicherungsliane	100	33,00 €	39,27 €		
Fahrradständer Standard, für max. 60mm Reifenbreite	101	56,00 €	66,64 €		
Verpackung und Versand pro Einheit	1	200,00 €	238,00 €		
Summe netto					
zzgl. 19 % USt.					
Summe					

Bitte vergessen Sie nicht, die gewünschten Farben auf dem Bestellschein zu vermerken.

BikeRoof

Beschreibung

Allgemeines

Diese durchdachte Fahrradüberdachung hat mit 143 cm eine geringe Bauhöhe und passt in (fast) jeden Vorgarten. Der vordere Teil des Daches wird zum bequemen Ein- und Ausparken der Fahrräder nach hinten geklappt. Die Fahrräder können so ohne Bücken abgestellt werden. Gasdruckfedern unterstützen den Klappmechanismus, so dass es leicht gelingt, das Dach zu bewegen und darüber hinaus kaum Lärm entsteht.

Das BikeRoof wird in drei Breiten angeboten:

150 cm für 3 Fahrräder, 200 cm für 4-5 Fahrräder und 250 cm für 5-6 Fahrräder.

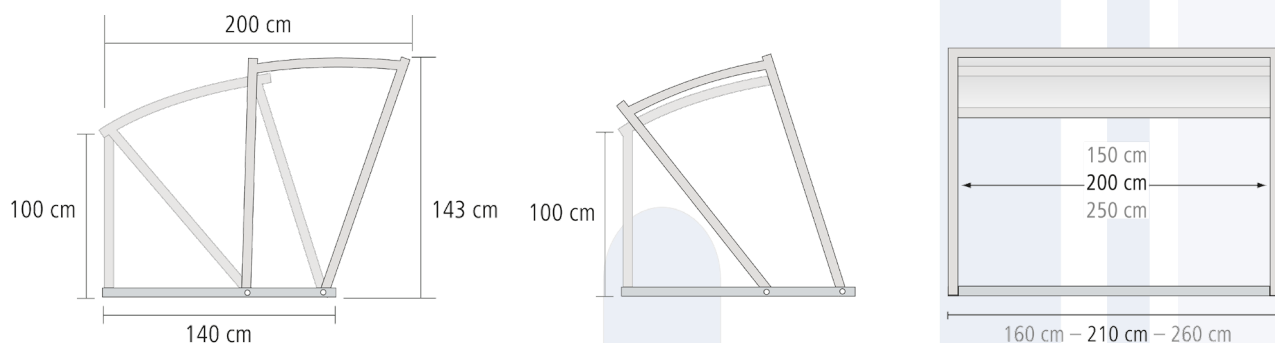
Optional ergänzen Fahrradständer und spezielle Sicherungsschlaufen das Angebot.



Untergrund

Der Untergrund sollte fest und eben sein. Der Stahlrahmen kann zum Beispiel auf einen tragfähigen Plattenbelag aufgedübelt werden.

Abmessungen



Material

Gestell: feuerverzinkter Stahl (DIN EN ISO 1461), auf Wunsch pulverbeschichtet (RAL 3004, 6009, 5003, 5010, 7016 und 9010 gegen Aufpreis; andere Farben auf Anfrage)



Dach und Rück- bzw. Seitenwände: Seitenwände mit Aluminiumrahmen, witterungs- und alterungsbeständiges, lichtehtes Acrylglas

Lieferung

Die Anlieferung erfolgt in zerlegtem Zustand per Spedition 4-6 Wochen nach schriftlicher Bestellung. Eine detaillierte Montageanleitung wird mitgeliefert.

Weitere Informationen, Preise, Ausstellungstück, Bezugsquelle

E. Hufnagel GmbH, Fritz-von-Röth-Str. 57, 90409 Nürnberg; www.e-hufnagel.de
Tel.: 0911 / 519 229 09, Fax: 0911 / 519 229 08, Mail: info@e-hufnagel.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen E. Hufnagel GmbH („AGB B2B“)

Stand: 01.02.2019

1.	Geltungsbereich	1
2.	Angebot und Vertragsschluss	1
3.	Lieferbedingungen, Gefahrübergang	2
4.	Selbstbelieferungsvorbehalt.....	2
5.	Preise und Zahlungsbedingungen.....	2
6.	Lieferfrist und Lieferverzug.....	3
7.	Eigentumsvorbehalt	3
8.	Sachmängel	4
9.	Schutzrechtsverletzungen, sonstige Rechtsmängel	5
10.	Unmöglichkeit, Vertragsanpassung	6
11.	Sonstige Haftung und Haftungsumfang.....	6
12.	Verjährung.....	6
13.	Vertraulichkeit.....	7
14.	Abtretung	7
15.	Gerichtsstand und anwendbares Recht.....	7

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die AGB B2B gelten für alle Lieferungen und Leistungen („Lieferungen“), die wir auf Grund eines Vertrages zwischen uns und einem Unternehmer, d.h. einer natürlichen oder juristischen Person oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt („Kunde“), erbringen.
- 1.2 Von diesen AGB B2B abweichende oder diese ausschließende Bedingungen gelten nicht, es sei denn, wir haben diesen in unserem Angebot ausdrücklich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden dessen Lieferungen vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben in jedem Fall Vorrang vor

diesen AGB B2B. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben.
- 2.2 An zum Angebot gehörende Unterlagen, wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Plänen, Konstruktionsunterlagen etc., behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor.

2.3 Angebotsunterlagen, Abbildungen und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgeblich. Angaben über die Beschaffenheit unserer Lieferungen ergeben sich ausschließlich und abschließend aus der jeweiligen Modellzeichnung bzw. Artikelbeschreibung (=Technischen Spezifikation, nachfolgen auch „TS“ genannt).

2.4 Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

2.5 Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

2.6 Eigentums- und Besitzverhältnisse an Werkzeugen sind gegebenenfalls gesondert zu vereinbaren.

3. Lieferbedingungen, Gefahrübergang

3.1 Die Lieferung erfolgt (EXW) ab Werk (Deutschland) Incoterms® 2010 (Erfüllungsort der Lieferung sowie der Nacherfüllung). Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

3.2 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. Bei Erbringung einer Teilleistung auf Veranlassung des Verkäufers entstehen keine zusätzlichen Versandkosten. Zusätzliche Versandkosten werden nur erhoben, wenn die Teillieferung auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden erfolgt.

3.3 Der Gefahrübergang auf den Kunden erfolgt mit Bereitstellung der Lieferungen am Erfüllungsort. Dies gilt auch bei Lieferungen frei Haus oder wenn die Lieferungen versandt oder abgeholt werden.

4. Selbstbelieferungsvorbehalt

Sind Lieferungen nicht verfügbar, weil wir unverschuldet von eigenen Lieferanten nicht beliefert wurden oder unser Vorrat für die Lieferungen erschöpft ist, sind wir berechtigt, in Qualität und Preis gleichwertige Lieferungen zu erbringen. Ist uns dies nicht möglich, sind wir berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Unsere Verantwortlichkeit für Vorsatz oder Fahrlässigkeit sowie der Umfang von etwaigen Schadensersatzansprüchen richtet sich dabei ausschließlich nach den Regelungen der Ziffern 8 bis 11. Wir werden den Kunden unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn er zurücktreten will, das

Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben. Im Falle des Rücktritts werden wir dem Kunden die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Beim Versendungskauf trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.

5.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsstellung und Lieferung zur Zahlung fällig. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

5.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt sofortige Zahlung oder Sicherheiten für erfolgte und ausstehende Lieferungen zu fordern und bis zum Erhalt dieser Sicherheiten weitere Lieferungen einzustellen. Die Erfüllung von Sachmängelansprüchen (vgl. unten Ziffern 8 ff.), die mit einer weiteren Leistung von uns verbunden ist, kann in diesen Fällen von der Stellung einer angemessenen Sicherheit für uns abhängig gemacht werden.

5.4 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

5.5 Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen und nur wegen solchen Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht, sofern es sich um Forderungen des Kunden gegenüber uns für Sachmängelbeseitigungskosten aus dem Vertrag handelt.

5.6 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen)

können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

6. Lieferfrist und Lieferverzug

6.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.

6.2 Die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit setzt den rechtzeitigen Eingang der vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der Zahlungsbedingungen (bei vereinbarter Vorkasse) und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängert sich die Lieferzeit angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung allein zu vertreten haben.

6.3 Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit zurückzuführen auf Ereignisse wie z.B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, oder ähnliche Ereignisse (z.B. Streik, Aussperrung); Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf unser IT-System, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten; Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts; gegenüber uns nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß erfolgte Belieferung oder aufgrund sonstiger Umstände, die von uns nicht zu vertreten sind („Höhere Gewalt“), verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dauern diese Ereignisse Höherer Gewalt länger als 60 Kalendertage sind wir oder der Kunde berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass einer Partei deswegen ein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der anderen Partei zusteht. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Ereignisse Höherer Gewalt in einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns in Verzug befinden.

6.4 Kommen wir in Verzug, so kann der Kunde, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Netto-Preises des Teils der Lieferungen, der infolge Verzuges vom Kunden nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß verwendet werden kann. Die Verpflichtung zur Leistung des pauschalierten Schadensersatzes setzt den Nachweis durch den Kunden voraus, dass überhaupt ein Schaden entstanden ist, nicht jedoch von dessen Höhe. Uns ist der Nachweis gestattet, dass dem Kunden ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

6.5 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz wegen Verzögerung der Lieferungen oder auf

Schadensersatz statt der Leistung über die in 6.3 genannten Grenzen hinaus sind auch nach Ablauf einer etwaigen vom Kunden gesetzten Frist zur Lieferung ausgeschlossen. Weitere Ansprüche und Rechtsbehelfe des Kunden wegen Verzugs, insbesondere wegen indirekter oder Folgeschäden, entgangenem Gewinn, oder Produktionsausfall sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht soweit wegen Vorsatz; grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten oder wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.

6.6 Vom Vertrag kann der Kunde nur zurücktreten, soweit wir die Verzögerung der Lieferungen zu vertreten haben und uns der Kunde nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung aus 6.3 eine angemessene Frist zur Erbringung der Lieferungen gesetzt hat und die Frist erfolglos verstrichen ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.

6.7 Der Kunde wird auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferungen vom Vertrag zurücktritt oder auf den Lieferungen besteht.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor („Vorbehaltsware“). Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird, es sei denn der Saldo ist ausgeglichen.

7.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde darf die von uns angebrachten Nummern, Kennzeichen, Typenschilder und andere Beschriftungen nicht beschädigen, abändern, entfernen oder unkenntlich machen. Der Kunde wird uns unverzüglich von Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen und Eingriffen Dritter schriftlich benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde uns unverzüglich die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Dritten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Der Kunde hat uns ferner unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde.

7.3 Die Weiterveräußerung bzw. Verarbeitung der Vorbehaltsware ist dem Kunden bis auf Widerruf im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet. In diesem Fall gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

7.3.1 Dem Kunden ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für uns. Der Kunde verwahrt die dabei entstehende neue Sache für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

7.3.2 Veräußert der Kunde Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an uns ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an uns ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht. Wir nehmen die jeweilige Abtretung bereits jetzt an. Die in 7.2 genannten Pflichten gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderung.

7.3.3 Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung abgetreter Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, sind wir berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Kunden zu widerrufen. Außerdem sind wir nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist berechtigt, die Sicherungsabtretung offenzulegen, die abgetretenen Forderungen zu verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber dem Abnehmer zu verlangen.

7.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist

zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

7.5 Soweit der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherungsrechte die Höhe der gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; uns steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

8. Sachmängel

8.1 Für die Rechte des Kunden bei Sachmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. §§ 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

8.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns abschließend in der jeweiligen TS festgelegt ist. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Grundsätzlich obliegt es dem Kunden in eigener Verantwortung die Eignung der Lieferungen für den beabsichtigten Verwendungszweck zu prüfen.

8.3 Sachmängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

8.4 Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rückgepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zu der Rüge gehört die Mitteilung der die Lieferungen betreffenden Daten (Lieferscheinnummer, Lieferscheindatum).

- | | |
|--|---|
| <p>8.5 Bei zur Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich in Textform Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 3 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung in Textform anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.</p> <p>8.6 Lieferungen, die im Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht die in der jeweiligen TS aufgeführte Beschaffenheit aufweisen („Sachmangel“), bessern wir innerhalb der Verjährungsfrist nach unserer Wahl unentgeltlich nach oder liefern unentgeltlich Ersatz („Nacherfüllung“). Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.</p> <p>8.7 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.</p> <p>8.8 Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.</p> <p>8.9 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Lieferungen nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort verbracht worden sind.</p> <p>8.10 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den</p> | <p>gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.</p> <p>8.11 Rückgriffansprüche des Kunden gegen uns gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Sachmängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen uns gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt 8.3 entsprechend.</p> <p>8.12 Im Falle einer Nacherfüllung durch uns verbleibt es bei der vereinbarten Verjährungsfrist. Durch eine solche Maßnahme beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut.</p> <p>8.13 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe der Ziffer 11. und sind im Übrigen ausgeschlossen.</p> <p>Das Recht des Kunden vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.</p> <p>9. Schutzrechtsverletzungen, sonstige Rechtsmängel</p> <p>9.1 Sofern nicht anders vereinbart, erbringen wir Lieferungen im Inland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter („Schutzrechte“). Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die von uns erbrachten und vom Kunden vertragsgemäß genutzten Lieferungen berechnete Ansprüche gegen unseren Kunden erhebt, haften wir innerhalb der in 8.4 (Verjährung) bestimmten Frist wie folgt:</p> <p>9.1.1 Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder sie austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.</p> <p>9.1.2 Die Erfüllung der vorstehend genannten Verpflichtungen setzt voraus, dass uns der Kunde über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferungen aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, wird er den Dritten darauf hinweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.</p> |
|--|---|

9.2 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

9.3 Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferungen vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt werden.

9.4 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen aus Ziffer 11. entsprechend.

9.5 Sonstige Schadensersatzansprüche bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Kunden wegen eines Rechtsmangels richten sich nach Ziffer 11. und sind im Übrigen sind ausgeschlossen.

10. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

10.1 Soweit uns die Lieferungen unmöglich sind oder werden, ist der Kunde berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Der Schadenersatzanspruch des Kunden ist beschränkt auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferungen, der wegen der Unmöglichkeit vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann. Dies gilt nicht soweit wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt bleibt unberührt.

10.2 Sofern Ereignisse Höherer Gewalt die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Rücktrittsrecht zu. Die Ausübung des Rücktrittsrechts werden wir nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

11. Sonstige Haftung und Haftungsumfang

11.1. Soweit sich aus diesen AGB B2B einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

11.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderen

Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

11.3 Die sich aus Ziffer 11.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

11.5 Darüber hinaus sind sonstige Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche sowie Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den Regelungen in Ziffer 11. nicht verbunden.

11.6 Wir unterbreiten anwendungstechnische oder andere Ratschläge nach bestem Wissen, eine Haftung auf Schadensersatz gegenüber dem Kunden wird damit jedoch nicht begründet. Der Kunde wird hierdurch insbesondere nicht von seiner Pflicht entbunden, die Lieferungen in eigener Verantwortung für den beabsichtigten Verwendungszweck zu prüfen. Dies gilt auch, wenn uns der Verwendungszweck des Kunden bekannt ist.

12. Verjährung

12.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

12.2 Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB).

12.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

12.4 Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

13. Vertraulichkeit

Jede Partei wird die von der anderen Partei erhaltenen Informationen, Kenntnisse, Vorlagen, einschließlich von Abbildungen, Zeichnungen, Plänen, Konstruktionsunterlagen („Informationen“), nur für die Zwecke des Vertrages benutzen, diese vertraulich behandeln und keinen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der anderen Partei zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die bei Empfang allgemein bekannt sind oder der empfangenden Partei bei Erhalt bereits bekannt waren, ohne dass sie zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von der empfangenden Partei ohne Verwertung geheim zuhaltender Informationen der anderen Partei entwickelt werden. Kommt ein Vertrag nicht zustande, ist die erhaltene Information unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht der empfangenden Partei nicht zu.

14. Abtretung

Die Abtretung von Ansprüchen oder sonstigen Rechten aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig. Dies gilt nicht für Geldforderungen gemäß § 354a HGB.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

15.1 Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Übereinkommens

über Verträge über den Internationalen Warenkauf, ist ausgeschlossen.

15.2 Ist der Kunde Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Nürnberg. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AGB B2B bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.